

AZ: 460.0
SV Nr. 2020/122

Ersteller: Christa Tischler

Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Langenargen;

hier:

- Erlass von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen
 - Neufestsetzung der Elternbeiträge auf 01.01.2021
 - Änderung des § 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
 - gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen
-

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule, Streicherklasse, Kindertagesstätten und verlässliche Grundschule, deren Leistung aufgrund höherer Gewalt, pandemiebedingt, nicht erbracht werden konnten, werden für den halben Monat März sowie für die Monate April und Mai erlassen.
2. Die Elternbeiträge für Kinderbetreuung werden entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags, des Städtetags und der Vertreter der Kirchen um 1,9 % erhöht. Das Inkrafttreten der Regelung wird in Langenargen von 01.09.2020 auf 01.01.2021 verschoben und festgesetzt.
3. § 5 Abs. 1 und die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Artikel I

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß der Anlage zu § 6 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in Langenargen zum 01.01.2021

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
Regelkindergarten	119,00 €	92,00 €	61,00 €	20,00 €
Regelkindergarten altersgem. Gruppen	238,00 €	184,00 €	122,00 €	40,00 €
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	119,00 €	92,00 €	61,00 €	20,00 €
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten altersgem. Gruppen	238,00 €	184,00 €	122,00 €	40,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 50,0 Std./Woche	238,00 €	211,00 €	180,00 €	139,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 47,5 Std./Woche	227,00 €	201,00 €	171,00 €	133,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 45,0 Std./Woche	215,00 €	190,00 €	162,00 €	126,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 42,5 Std./Woche	203,00 €	180,00 €	153,00 €	119,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 40,0 Std./Woche	191,00 €	169,00 €	144,00 €	112,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis zu 37,5 Std./Woche	179,00 €	159,00 €	135,00 €	105,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung	167,00 €	148,00 €	126,00 €	98,00 €

bis zu 35,0 Std./Woche (Flexigruppe)				
Kinderkrippe (U3) bis 47,5 Std./Woche	558,00 €	414,00 €	281,00 €	111,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 45 Std./Woche	528,00 €	392,00 €	266,00 €	105,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 35 Std./Woche VÖ plus	411,00 €	305,00 €	207,00 €	82,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 30 Std./Woche	352,00 €	261,00 €	177,00 €	70,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 20 Std./Woche	235,00 €	174,00 €	118,00 €	47,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 18 Std./Woche	212,00 €	157,00 €	107,00 €	42,00 €
Kinderkrippe (U3) bis 12 Std./Woche	141,00 €	105,00 €	71,00 €	28,00 €

Artikel II

§ 8

Inkrafttreten

§ 5 Abs. 1 und die Anlage zu § 6 der Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 28.09.2020

Langenargen, den

Achim Krafft
Bürgermeister

Achim Krafft
Bürgermeister

4. **Den kirchlichen und den privaten Trägern wird empfohlen, die gleiche Anpassung vorzunehmen und bei anderen Betreuungszeiten entsprechend dem Betreuungsumfang umzurechnen.**

Sachverhalt:

1. Erlass der Benutzungsgebühren für die Benutzung der Musikschule, Streicherklasse, Kindertagesstätten und verlässliche Grundschule

Der Gemeinderat hat mit Umlaufbeschluss vom 25.03.2020 beschlossen, dass die Gebühren für die Benutzung der Musikschule, Streicherklasse, Kindertagesstätten und verlässliche Grundschule, deren Leistung jedoch aufgrund höherer Gewalt, pandemiebedingt, tatsächlich nicht erbracht werden konnten, für April und Mai nicht erhoben werden.

Das Land hat zwischenzeitlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 138.243 Euro überwiesen.

Die Kommunalen Landesverbände haben nach intensiven Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg erreicht, dass die eben genannten Mittel den Kommunen zufließen konnten. Zuvor hatten Verlautbarungen des Landes für erhebliche Irritationen geführt, die nun seitens der Gemeinde aufgelöst werden können. Ferner gibt der Landeszuschuss die Möglichkeit, auf die nachrangige Erhebung der Benutzungsgebühren im Einklang mit den Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes zu verzichten.

Die Verwaltung schlägt daher dem Gemeinderat vor, die Gebühren für die Benutzung der Musikschule, Streicherklasse, Kindertagesstätten und verlässliche Grundschule, deren Leistung jedoch aufgrund höherer Gewalt, pandemiebedingt, tatsächlich nicht erbracht werden konnten, für den halben Monat März sowie für die Monate April und Mai zu erlassen.

Mit dieser insgesamt wohlwollenden Haltung bekräftigen wir bzw. erfüllen wir unsere Ankündigungen vom 23. März 2020.

2. Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2020/2021 verständigt.

Basis für die neue Empfehlung ist, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Die Kommunalen Landesverbände und die vier Kirchen sprechen sich in der Mitteilung vom 01.07.2020 dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 1,9 % zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Die Erhöhung wird sowohl den kommunalen als auch den kirchlichen Kindergärten empfohlen.

Es wird dabei beabsichtigt, dass die Elternbeiträge in Langenargen erst zum 01.01.2021 angepasst werden sollen. Hierbei ist die wohlwollende Haltung der Gemeinde gegenüber den Familien hervorzuheben, da viele andere Kommunen im Umkreis die Gebührenerhöhung bereits zum 01.09.2020 beschlossen und umgesetzt haben. Durch die späte Empfehlung wäre aber kaum eine rechtzeitige Information der Eltern und Beteiligung vor dem Anpassungszeitpunkt möglich gewesen.

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge ist zu beachten, dass man einen monatlichen Betrag für 11 Monate im Jahr oder einen monatlichen Betrag für 12 Monate im Jahr festsetzen kann. Die Gemeinde Langenargen hat sich vor einigen Jahren für die Erhebung von 11 Monaten im Jahr entschieden, da Eltern beim Übergang in die Schule sich schon auf 01.08. vom Kindergarten abgemeldet hatten, um den Monat August zu sparen. Bei der 11 Monate-Regelung wird im August keine Gebühr erhoben, diese jedoch anteilig bei anderen Monaten zugeschlagen. Beim Vergleich mit anderen Gemeinden führte dies immer zu Irritationen, deshalb schlägt die Verwaltung vor, wieder die monatlichen Elternbeiträge für 12 Monaten festzusetzen. Mit allen Kita-Leiterinnen wurde dieses Anlie-

gen seitens der Verwaltung erörtert und stieß dort auf sehr positive Resonanz.

Bei einer Erhebung von **12 Monatsbeiträgen in Regelkindergärten** sind folgende Beitragsabstufungen vorgesehen: (bei 30 Std. Betreuung in der Woche)

Die bisher **erhobenen 11 Monatsbeiträgen in Regelkindergärten** wurden auf 12 Monatsbeiträgen **umgerechnet**.

	ab 01.01.2021
- für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren bisher	119,00 € 117,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren bisher	92,00 € 90,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren bisher	61,00 € 60,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren bisher	20,00 € 20,00 €

Für die anderen Betreuungszeiten sind die vorgeschlagenen Gebühren entsprechend den Betreuungszeiten umgerechnet.

Bei einem Gemeinderatsbeschluss über Gebühren ist eine Gebührenkalkulation erforderlich. Deshalb wird nachfolgend die Kalkulation sowohl für die Ü3- wie auch für die U3 Betreuung aufgeführt:

Für den Kindergarten Bierkeller-Waldeck entstehen folgende **Aufwendungen**:

Aufwendungen	Haushaltsplan 2020
Personalausgaben	332.700,00 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.500,00 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.000,00 €

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	400,00 €
Reinigung	11.000,00 €
Abgaben und Versicherungen	5.200,00 €
Aus- und Fortbildung	1.500,00 €
Lebensmittel	12.000,00 €
Leistungsvergütung	15.000,00 €
Geschäftsausgaben, Bürobedarf	300,00 €
Bücher und Zeitschriften	1.700,00 €
Lern- und Lehrmittel, Bastelbedarf	1.000,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	700,00 €
Dienstreisen	500,00 €
sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	100,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	100,00 €
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.500,00 €
Innere Verrechnungen	28.100,00 €
Abschreibungen	20.900,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	14.000,00 €
Gesamtaufwendungen	<u>462.200,00 €</u>
Dem stehen Erträge gegenüber:	
Mittagessen	10.500,00 €
Kostenausgleich durch andere Gemeinden	5.000,00 €
Auflösung von Beiträgen	7.400,00 €
Einnahmen ohne Elternbeiträge und Landesförderung	<u>22.900,00 €</u>
Landesförderung	93.005,00 €
gewichtete Kinder 28,4 x 3.274,82 €	
(Gewichtung nach der Betreuungszeit – siehe unten)	
Gebühreobergrenze	346.295,00 €

Gebührenobergrenze pro Kind:

Berechnung der gewichteten Kinderzahl nach dem FAG

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 29 bis 34 Stunden	0,6 Faktor x 20 Kinder	12,0
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 34 bis 39 Stunden	0,8 Faktor x 0 Kinder	00,0
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 39 bis 44 Stunden	0,9 Faktor x 6 Kinder	05,4
- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit		
von mehr als 44 Stunden	1,0 Faktor x 11 Kinder	11,0
	gewichtete Kinderzahl	28,40
346.295,00 € : 28,4	12.193,49 €	jährlich
	1.016,12 €	100 % Kostendeckung monatlich bei 12 Monatsbeiträgen

Kostendeckungsgrad unter Einbeziehung der Elternbeiträge:

Gesamtaufwendungen	462.200,00 €
Erträge (siehe oben)	- 22.900,00 €
Landesförderung	- 93.005,00 €
Elternbeiträge	- 63.000,00 €
Steigerung 1,9 %	- 1.197,00 €
Zuschussbedarf nach Steigerung	- 282.098,00 €

Kostendeckungsgrad nach Steigerung **39,0 %**

Zu beachten: Mit den Elternbeiträgen werden nach Anpassung nur **13,9 %** der Gesamtaufwendungen gedeckt! (Landeszielgröße: 20 %)

Für die Kinderkrippe Zwergenhaus entstehen folgende **Ausgaben**:

Aufwendungen	Haushaltsplan 2020
Personalausgaben	1.017.100,00 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5.000,00 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.000,00 €
Reinigung	36.000,00 €
Abgaben und Versicherungen	8.500,00 €
Aus- und Fortbildung	7.000,00 €
Lebensmittel	23.500,00 €
Lern- und Lehrmittel, Bastelbedarf	8.000,00 €
Bücher und Zeitschriften	1.000,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	1.500,00 €
Dienstreisen	1.000,00 €
Aufwendungen für EDV	1.500,00 €
sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.000,00 €
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	6.000,00 €
Bürobedarf	1.700,00 €
Rückerstattung Landesförderung	100.000,00 €
Innere Verrechnungen	54.400,00 €
Abschreibungen	98.400,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	51.000,00 €
Gesamtaufwendungen	<u>1.439.100,00 €</u>
Dem stehen Erträge gegenüber:	
Mittagessen	22.600,00 €
Sonstige Verwaltungsgebühren	1.000,00 €
Auflösung von Beiträgen	26.100,00 €
Einnahmen ohne Elternbeiträge und Landesförderung	<u>49.700,00 €</u>

Landesförderung 827.663,00 €

gewichtete Kinder 53,6 x 15.441,47 €

(Gewichtung nach der Betreuungszeit –siehe unten)

Gebühreobergrenze 561.737,00 €

Gebühreobergrenze pro Kind:

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

bis 15 Stunden 0,3 Faktor x 3 Kinder 0,9

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

von mehr als 15 bis 29 Stunden 0,5 Faktor x 24 Kinder 12,0

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

von mehr als 29 bis 34 Stunden 0,7 Faktor x 25 Kinder 17,5

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

von mehr als 34 bis 39 Stunden 0,8 Faktor x 9 Kinder 7,2

- bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

von mehr als 44 Stunden 1,0 Faktor x 16 Kinder 16,0

gewichtete Kinderzahl 53,6

561.737,00 € : 53,6

10.480,17 € jährlich

873,35 € 100 % Kostendeckung monatlich bei

12 Monatsbeiträgen

Kostendeckungsgrad unter Einbeziehung der Elternbeiträge:

Gesamtaufwendungen 1.439.100,00 €

Erträge (siehe oben) - 49.700,00 €

Landesförderung -827.663,00 €

Elternbeiträge -218.000,00 €

Steigerung 1,9 % -4.142,00 €

Zuschussbedarf nach Steigerung 339.595,00 €

Kostendeckungsgrad nach Steigerung 76,4 %

Zu beachten: Mit den Elternbeiträgen werden nach Anpassung nur **15,4 %** der Gesamtaufwendungen gedeckt! (Landeszielgröße: 20 %)

Am 05. Juni 2019 hat der Gemeinderat auf 01.09.2019 letztmals die Gebühren aufgrund der Empfehlung des Gemeinde-, des Städtetags und der Vertreter der Kirchen angehoben.

Bereits am 26. Juni 2017 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die Elternbeiträge jährlich auch ohne Empfehlung anzupassen, um größere Anpassungen wie im Jahr 2017 zu vermeiden und somit nur moderate, angemessene Steigerungen vornehmen zu müssen.

Die Vorsitzenden des Elternbeirats des Kindergartens Bierkeller-Waldeck und der Kinderkrippe Zwergenhaus wurden gebeten, den Elternbeirat einzuberufen und von der Erhöhung der Elternbeiträge in Kenntnis zu setzen. Sie hatten die Möglichkeit, eine Stellungnahme bis 13.09.2020 abzugeben. Ferner wurden die Eltern der gemeindeeigenen Einrichtungen mit Schreiben vom 06. August 2020 über die beabsichtigte Erhöhung sowie um die Verschiebung des Zeitpunktes auf 01.01.2021 informiert. In diesem Zusammenhang wurde auch auf den beabsichtigten Erlass hingewiesen.

Kosten/Finanzierung:

1. Elternbeiträge für die Kindertagesstätten

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 5.339,00 € erwartet.

Nachrichtlich wird festgestellt, dass bei Sozialhilfeempfänger das Sozialamt den Elternbeitrag bezahlt. Weiter gibt es nach dem Kommunalen Abgabengesetz die Möglichkeit, bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten sogenannte Billigkeitserlässe zu gewähren.

2. Erlass der Benutzungsgebühren für die Benutzung der Musikschule, Streicher- klasse, Kindertagesstätten und verlässliche Grundschule

Für die Gemeinde ergeben sich folgende zahlungswirksame Ertragsminderungen:

- Kindergarten Bierkeller/Waldeck	14.159 €
- Kinderkrippe Zwergenhaus	44.581 €
- Verlässliche Grundschule	11.000 € (ca.)
- Musikschule	26.654 €
- Streicherklasse	<u>210 €</u>
- Gesamt:	<u>96.604 €</u>
- Kirchl. und Vereinskinderärten	<u>87.500 €</u> (geschätzt)
Summe	<u>184.104 €</u>

Zieht man die Landeszuweisung in Höhe von 138.243 € ab, so ergibt sich ein voraussichtlicher Gemeindeanteil von **45.861 €**.

Den kirchlichen/freien Trägern wird eine gleichlautende Handhabung empfohlen. Dies bedeutet für uns, dass wir den dadurch entstehenden Abmangel entsprechend den Vereinbarungen mit den Trägern ausgleichen werden müssen.

Sichtvermerke:


Daniel Kowollik
Leiter der Finanzverwaltung


Achim Krafft
Bürgermeister